



Anzeige einer Röntgeneinrichtung

Art des Anzeigeverfahrens

- Anzeige des beabsichtigten Betriebes einer Röntgeneinrichtung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG
- Anzeige aufgrund einer wesentlichen Änderung der Röntgeneinrichtung nach § 19 Abs. 5 StrlSchG
- Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme eines Hoch- oder Vollschutzgerätes oder eines Schulröntengeräts nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG

Bezeichnung der Röntgeneinrichtung

Name	
<input type="text"/>	
Hersteller	Baujahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anzeigenummer (wird vom TLV ausgefüllt)

Name und Anschrift des Anzeigenden (Betreibers)

Name	
<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer	
<input type="text"/>	
PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Stempel

Angaben über den Anlass der Anzeige

Neuinbetriebnahme

- einer Rö-Einrichtung mit CE-Kennzeichnung (nach der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte oder der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte)
- einer Rö-Einrichtung mit Bauartzulassung

Inbetriebnahme nach wesentlicher Änderung

- Betreiberwechsel einer Rö-Einrichtung, bisheriger Betreiber:
- Wechsel des Betriebsortes, ehemaliger Betriebsort:
- Hinzukommen eines Betreibers, bisheriger Betreiber:
- wesentliche technische Änderung nach Anlage II der RL für Sachverständigenprüfungen
Beschreibung der Änderung:

Strahlenschutzverantwortlicher

(Angaben zur Person des Betreibers, bei juristischen Personen Angaben zur vertretungsberechtigten Person)

Name	Vorname	Telefonnummer
Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

Strahlenschutzbeauftragter (siehe Merkblatt SSB)

Name	Vorname	Telefonnummer
Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

Personenbezogene Nachweise des/der Strahlenschutzbeauftragten (SSB)

Approbationsurkunde (bei medizinischen Anwendungen)

ist beigelegt wird nachgereicht liegt dem TLV bereits vor

Bestellung zum/zur Strahlenschutzbeauftragten

ist beigelegt wird nachgereicht liegt dem TLV bereits vor

Fachkundebescheinigung / Aktualisierungsnachweis
(Bescheinigung der Landesärztekammer/Landeszahnärztekammer/Landestierärztekammer/TLUBN bei technischem Röntgen)

ist beigelegt wird nachgereicht liegt dem TLV bereits vor

Medizinphysik-Experte (MPE)

Bestellung eines Medizinphysik-Experten

- bei Untersuchungen mit ionisierender Strahlung, die mit einem Computertomographen oder mit Geräten zur dreidimensionalen Bildgebung von Objekten mit niedrigem Röntgenkontrast durchgeführt werden, mit Ausnahme der Tomosynthese
oder
- bei Interventionen, bei denen die Röntgeneinrichtungen zur Durchleuchtung eingesetzt werden und die mit einer erheblichen Exposition verbunden sind

ist beigelegt wird nachgereicht liegt dem TLV bereits vor

Bescheinigung und Prüfung des Sachverständigen

ist beigelegt wird nachgereicht liegt dem TLV bereits vor

Zulassung der Röntgeneinrichtung

Bauartzulassung mit Stückprüfbestätigung
(technische Röntgeneinrichtungen bzw. medizinische Röntgeneinrichtungen, die vor 1994 in Verkehr gebracht wurden)

ist beigelegt wird nachgereicht liegt dem TLV bereits vor

Unterschrift

Ort, Datum	Unterschrift Strahlenschutzverantwortlicher
------------	---